

1. In der Arbeit der Kreisstaatsanwälte muß ein enger Zusammenhang zwischen der verbrechensverhütenden Tätigkeit in der Allgemeinen Aufsicht und der Strafverfolgung bestehen, um die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit exakt festzustellen.

2. Hit der Auswertung der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren muß auch in den Kreisen die Auswertung der im Aufsichtswege festgestellten Ungesetzlichkeiten verbunden werden, um die Werktätigen zur Unduldsamkeit gegenüber Mißständen und Mängeln zu erziehen und sie zur Beseitigung derselben zu mobilisieren⁵. „Nur im engsten Zusammenwirken aller staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsweige untereinander und mit den örtlichen Organen, den Massenorganisationen und den Werktätigen kann ein qualitativ neuer Arbeitsstil erreicht werden, der zur Verwirklichung der Forderungen des Rechtspflegebeschlusses erforderlich ist.“⁶

Wenn demgegenüber Kalwert / Hartmann / Hochsam eine starre Grenze zwischen der Untersuchung gem. § 15 StAG und der Prüfung nach § 106 StPO ziehen, so können wir ihre Auffassung nicht teilen. Damit würde nämlich die Notwendigkeit der Einheit von Strafverfolgung und Aufsichtstätigkeit negiert. In den meisten Fällen sind die Ursachen der strafrechtlich bedeutsamen Pflichtverletzungen in Verletzungen anderer gesetzlicher Bestimmungen zu finden, die im Aufsichtswege beseitigt werden müssen, und zwar so frühzeitig wie möglich. Die Verfasser widersprechen sich im übrigen selbst, indem sie das Recht und die Pflicht des Staatsanwalts betonen, die Organisation der Viehwirtschaft zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die verbrechensbegünstigenden Faktoren aufzuklären. Das erfordert aber solche Untersuchungen, wie sie vom Staatsanwalt des Bezirks Schwerin im Kreis Gadebusch vorgenommen wurden, die auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beginnen müssen und eine Entscheidung nach § 106 StPO oftmals erst ermöglichen. Insofern stimmen wir der Forderung von Kraft zu, die Tendenzen, „die Allgemeine Aufsicht von der strafverfolgenden Tätigkeit zu trennen, im Interesse der Verbesserung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit zu überwinden“^{6,8}.

3. Mit der Auswertung des Strafverfahrens und des Aufsichtsvorgangs ist letzterer noch nicht abzuschließen. Es ist noch zu kontrollieren, ob die in den Stellungnahmen zu den Einsprüchen oder Hinweisen dargelegten Maßnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverletzungen verwirklicht und welche Veränderungen durch die Beseitigung der Gesetzesverletzungen erzielt wurden. Hierbei geht es also letztlich darum, durch die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, durch die Tätigkeit des Staatsanwalts, die auf die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet ist, die volle Wirksamkeit des sozialistischen Rechts auf die sozialistischen Produktionsverhältnisse zu erreichen, z. B. durch das Arbeitsrecht bei der Entwicklung einer neuen und bewußten Disziplin oder durch das LPG-Recht bei der Weiterentwicklung und Festigung der sozialistischen Verhältnisse auf dem Lande⁹. Letzteres wollen wir durch unsere weiteren Ausführungen noch näher erläutern.

Durch die Nachkontrolle soll auch erreicht werden, daß die staatlichen Organe mehr als bisher auf der Grundlage der neuen Ordnungen den Kampf gegen Gesetzes-

Verletzungen aufnehmen. Andererseits können die Nachkontrollen auch weitere Aufsichtsakte des Staatsanwalts erforderlich machen.

So ergab z. B. eine Nachkontrolle des Staatsanwalts in der LPG „Karl Marx“ im Kreis Roßlau, daß sich die Leitungstätigkeit des Rates der Stadt nach einem Einspruch des Staatsanwalts günstig auf die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie ausgewirkt hatte; das kam in der besseren Tätigkeit der Kommissionen und Aktivs zum Ausdruck. Die LPG wird auch in diesem Jahr die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreichen. Der Rat des Kreises hatte jedoch versäumt, den im Beschluß des Ministerrats der DDR über die Finanzierung der LPG 1962¹⁶ geforderten Maßnahmeplan mit der LPG zu beraten, aufzustellen und für die Durchführung zu sorgen.

Den Kreisstaatsanwälten unmittelbar durch das gute Beispiel helfen

Im Interesse der besseren Anleitung der Kreisstaatsanwälte bemühen wir uns, selbst nach diesen Gesichtspunkten zu arbeiten.

So haben wir im Kreis Köthen mit dem Kreisstaatsanwalt, der dann auch die Anklage vor dem Kreisgericht vertrat, ein Ermittlungsverfahren gegen drei Schäfer der LPG „Einheit“, Drosa, nach diesen Gesichtspunkten durchgeführt¹¹. Die Schäfer hatten ihre Herde so verantwortungslos betreut und gepflegt, daß innerhalb eines Jahres viele Schafe vor allem an der Moderhinke verendeten.

In diesem Kreis waren bereits vorher ähnliche Verfahren durchgeführt worden, ohne daß eine mobilisierende Wirkung unter den Genossenschaftsbauern erreicht wurde. Nach der Analyse dieser Verfahren kam es darauf an, bereits im Ermittlungsverfahren die erzieherische Kraft der Gesellschaft zu nutzen, um sowohl Rechtsverletzungen zu verhüten als auch die Handlungen der Schäfer exakt aufzuklären. Deshalb werteten wir das Ermittlungsverfahren bereits vor der Hauptverhandlung mit allen Schäfern des Kreises aus, um sie auf die gewissenhafte Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber der Genossenschaft hinzuweisen. Diese unmittelbare Verbindung mit den Schäfern und vor allem die Erfahrungen des schon viele Jahre tätigen Kreis Schäfermeisters waren uns eine wesentliche Hilfe zur Erforschung der objektiven Wahrheit und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

In einer Aussprache mit dem Vorstand der LPG wurden von uns die durch die Ermittlungen aufgedeckten verbrechensbegünstigenden Faktoren kritisiert und ihre Beseitigung verlangt.

So arbeiteten z. B. in dieser LPG alle Genossenschaftsbauern nach dem Leistungsprinzip, nur bei den drei Schäfern wurde das Statut in dieser Hinsicht nicht eingehalten (Musterstatut Typ III Ziff. 41 Abs. 1). Jeder Schäfer erhielt monatlich 45 Arbeitseinheiten, ohne daß seine Leistungen berücksichtigt wurden. Dadurch wurden die Schäfer in ihrer ungenügenden Arbeitsmoral bestärkt. Der Vorstand scheute vor Auseinandersetzungen zurück. „Mit einem Wort, das Leistungsprinzip ist hier wie das Verhältnis eines Bauern zu seinem Pferd: Wenn es zieht, treibt man es noch an, wenn es nicht ziehen will, spannt man es aus. Wir können nach einem solchen Prinzip nicht leiten. Bei uns gibt es keine objektiven Gründe dafür, daß das eine Pferd zieht und das andere ausgespannt wird.“¹¹

10 vgl. GBl. 1962 II S. 37 ff.

11 über dieses Verfahren haben wir bereits in djr „Sozialistischen Demokratie“ vom 12. Oktober 1962, S. u ausführlich berichtet.

12 N. S. Chruschtschow, Aus dem Referat auf dem Landwirtschaftsplenum des ZK der KPdSU am 5. März 1965, Presse der Sowjetunion vom 11. März 1962, Nr. 29, S. 587.

5 Vgl. auch Streit, „Gedanken zur Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts in Auswertung des 17. Plenums des Zentralkomitees der SED“, NJ 1962 S. 649 f.

6 Lehmann, a. a. O.

7 „Für eine strenge Ordnung in der Allgemeinen Aufsicht“, NJ 1965 S. 179.

8 „Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei der Überwindung der Viehverluste“, NJ 1962 S. 221.

9 Vgl. hierzu den Bericht des Zentralkomitees an den VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, ND (Ausg. B) vom 11. Oktober 1962, S. 5.